	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 19</b>
<b>Österreichischer Aeroclub</b>	<b>Fallschirme</b>

Im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten gemäß BGBl. Nr. 394/1994 an den Österreichischen Aero-Club und die durch die ZLLV 1995 erfolgten Änderungen, werden die für Fallschirme in Österreich geltenden Bestimmungen zusammengefaßt wie folgt dargestellt:

#### **Einsitzige Fallschirme**

Eine Einzelzulassung und Nachprüfung von einsitzigen Haupt- und Reserve- bzw. Rettungsfallschirmen wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiterhin nicht durchgeführt. Die Verwendung für den (einsitzigen) Betrieb ist in Österreich zulässig von:


1. Hauptfallschirmen, sofern es sich um erprobte Erzeugnisse handelt, deren Betriebssicherheit gewährleistet ist bzw. vom Hersteller nachgewiesen werden kann und sie in gesetzlich vorgeschriebener Weise haftpflichtversichert und gegebenenfalls verzollt sind;
2. Reserve- bzw. Rettungsfallschirmen, sowie deren Gurtzeugen bzw. Verpackungssystemen, sofern die Betriebstüchtigkeit durch den positiven Abschluß einer Musterprüfung nachgewiesen wurde und sie gegebenenfalls verzollt sind.

#### **Tandemfallschirme**

Für Tandemfallschirmsysteme, das sind Fallschirmsysteme bestehend aus Hauptfallschirm, Reservefallschirm, Gurtzeug, Passagiergurtzeug und Öffnungsautomat, die zur Beförderung von Passagieren geeignet sind, gilt folgende Regelung:

Es dürfen nur Tandemfallschirmsysteme bzw. Baukomponenten verwendet werden, für die der Abschluß einer Musterprüfung nachgewiesen wurde und die stückgeprüft sind. Eine gegebenenfalls erforderliche Verzollung und die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung muß vorliegen.

Soweit das nicht bereits geschehen ist, sind alle derzeit in Österreich betriebenen Tandemfallschirmsysteme über Antrag des Halters einem vom Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde bestellten Sachverständigen zur Stückprüfung der einzelnen Komponenten vorzulegen. Nach positivem Abschluß der Stückprüfung wird vom Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde am Hauptfallschirm und am Reservefallschirm eine Prüfplakette in Form eines Stempelaufdrucks an sichtbarer Stelle angebracht. Das Gurtzeug, das Passagiergurtzeug und der Öffnungsautomat werden im Prüfbericht erfaßt. Zusätzlich ist bei Zulassung zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 2 Abs. 1 Z 1 ZLLV 1995) für den Hauptfallschirm ein Lufttüchtigkeitszeugnis und eine Nachprüfungsbescheinigung (Muster 4 und 4a der Anlage A zur ZLLV 1995) auszustellen. Für den Betrieb in Österreich sind nur Tandemfallschirmsysteme zulässig, deren Komponenten stückgeprüft sind und die im letzten Jahr vor dem jeweiligen Einsatz von einem vom Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde bestellten Sachverständigen über Antrag des Halters auf deren Luft- bzw. Betriebstüchtigkeit nachweislich überprüft wurden und für die vom Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde die Nachprüfung entsprechend bescheinigt wurde oder deren ausländische Stückprüfung und laufende Kontrolle der Luft- und Betriebstüchtigkeit den österreichischen Anforderungen entspricht und deshalb vom Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde als gleichwertig anerkannt wurden. Tandemhauptfallschirme, die zur gewerbsmäßigen Beförderung zugelassen sind, sind nach längstens 12 Monaten bzw. nach jeweils 150 Sprüngen einer Nachprüfung zu unterziehen.

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 19</b>
<b>Österreichischer Aero Club</b>	<b>Fallschirme</b>

### **Gemeinsame Bestimmungen für einsitzige Fallschirme und Tandemfallschirme**

Die zur jeweiligen Stückausführung gehörigen Betriebs-, Pack- und Wartungsanweisungen sind zu befolgen. Die periodischen Packungen entsprechend den vorgeschriebenen Packintervallen dürfen nur von sachkundigen Personen mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.

Auf jeder Stückausführung muß dauerhaft ein Typenschild angebracht sein, auf dem

- der Name und das Land des Herstellers
- die Typenbezeichnung (Baumuster, Modell)
- die Werknummer (Seriennummer)
- das Baujahr

deutlich lesbar eingetragen sind.

Auf Stückausführungen von Reserve- bzw. Rettungsfallschirmen, Gurtzeugen bzw. Verpackungssystemen muß zusätzlich ein Musterzulassungsvermerk (Plakette, Stempelaufdruck u.dgl.) angebracht sein, der eindeutig das Bestehen einer Musterzulassung ausweist.

Die Höchstverwendungsdauer für Fallschirme, Gurtzeuge und Verpackungssysteme wird, soweit vom Hersteller nichts anderes bestimmt wurde, mit 20 Jahren festgelegt.

Alle Halter und Eigentümer sind angehalten, selbst dafür zu sorgen, daß die gesamte Fallschirmausrüstung in einem stets luft- bzw. betriebstüchtigen Zustand allenfalls unter Einschaltung befugter Wartungs- und Herstellungsbetriebe oder sachkundiger Personen verbleibt.

Der Österreichische Aero-Club wird eine Aufstellung jener Fallschirmbaumuster veröffentlichen, gegen deren Verwendung mustermäßig keine Bedenken bestehen.

Mit diesem Lufttüchtigkeitshinweis wird der Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 6A außer Kraft gesetzt.